



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Frau
Yvonne Prieur
Ensingerstrasse 7
3006 Bern

Bern, 4. Juli 2018

Akteneinsichtsgesuch in Unterschriftenlisten und Auskunftersuchen betreffend Beleuchtungsanlage beim ehemaligen Entsorgungshof Egelsee

Sehr geehrte Frau Prieur

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie um Einsicht in Unterschriftenlisten betreffend Weiterbetrieb des Quartiercafés am Egelsee ersucht, auf welche der Gemeinderat in seiner Medienmitteilung vom 5. April 2018 («Quartiercafé am Egelsee soll weitergeführt werden») Bezug genommen hat. Sie geben an, die Unterschriften auf ihre Anzahl und Legitimation hin überprüfen und in Erfahrung bringen zu wollen, ob es sich bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern tatsächlich um Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner handelt. Zudem möchten Sie wissen, wer die Unterschriften gesammelt hat, wie der Petitionstext lautete und ob die Unterschriften einer amtlichen Prüfung unterzogen worden sind (Antrag 1). Schliesslich stellen Sie verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der neu installierten Beleuchtungsanlage auf dem Areal des ehemaligen Entsorgungshofs (Zweck, Kosten, Baubewilligung; Antrag 2).

Das kantonale Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG; BSG 107.1) regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in amtliche Akten. Gemäss Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung; KV; BSG 101.1) sowie Artikel 27 Absatz 1 IG und Artikel 30 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) hat grundsätzlich jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht indes nur soweit, als die Akten die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und sich auch tatsächlich im Besitz jener Behörde befinden, von der sie stammen oder der sie mitgeteilt worden sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3.]).

Die Medienmitteilung des Gemeinderats vom 5. April 2018 stützt sich in Bezug auf die Unterschriftenlisten auf einen Bericht in der Zeitung «der Bund» vom 30. August 2017 (abrufbar unter «<https://www.derbund.ch/bern/kanton/600-unterschriften-fuer-die-bar-au-lac/story/22431165>»), wonach Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner rund 600 Unterschriften gesammelt haben, «damit die Zwischennutzung zu einer Endnutzung werden kann». Die Unterschriftenlisten wurden hingegen weder im Rahmen einer Petition noch informell bei der Stadtverwaltung eingereicht. Die Stadt ist somit nicht im Besitz der fraglichen Listen, weshalb es sich dabei auch nicht um amtliche Akten im Sinn der Informationsgesetzgebung handelt. Ihrem Gesuch um Akteneinsicht kann aus diesem Grund nicht entsprochen werden. Ebenso wenig kann der Gemeinderat Angaben zur genauen Anzahl Unterschriften, zum Anliegen oder zur Zusammensetzung des Sammelkomitees machen. Die Unterschriften wurden schliesslich auch keiner amtlichen Prüfung durch die Stadtverwaltung unterzogen.

Am Rande erlaubt sich der Gemeinderat folgende Hinweise: Eine amtliche Überprüfung der Unterschriftenlisten wäre selbst dann nicht erforderlich gewesen, wenn diese tatsächlich im Rahmen einer Petition bei der Stadtverwaltung eingereicht worden wären. So ist grundsätzlich jedermann berechtigt, Petitionen (Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden) an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Die Einreichung einer Petition ist dabei an keine besonderen Voraussetzungen und insbesondere nicht an die Stimmberechtigung geknüpft (Art. 31 Abs. 1 GO). Schliesslich unterliegen Petitions-Unterschriftenlisten nach herrschender Lehre dem verfassungsrechtlich verankerten Stimmgeheimnis und sind nach deren Einreichung grundsätzlich geheim zu halten (wie im Übrigen auch die Unterschriftenlisten, die im Zuge von Initiativen und Referenden eingereicht werden). Sie dürfen zufolge besonderer Geheimhaltungspflichten und überwiegender privater Interessen namentlich nicht an interessierte Dritte oder andere Behörden weitergegeben werden.

Zu Ihren Fragen betreffend die neu installierte öffentliche Beleuchtung auf dem Areal des Entsorgungshofs (Antrag 2) nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. *Was ist der Zweck dieser Beleuchtungsanlagen in der Einflugschneise der Fledermäuse?*

Die Beleuchtung wurde unter dem Aspekt der Sicherheit im öffentlichen Raum installiert. Die möglichen Standorte für die Beleuchtung wurden in Abklärung mit der Fachstelle Natur und Ökologie von Stadtgrün Bern evaluiert und so ausgewählt, dass allfällige Auswirkungen auf die vorhandene lokale Fauna (inkl. Fledermäuse) vermieden werden können. Zu beachten ist ausserdem, dass sich das Areal unmittelbar neben der stark befahrenen und beleuchteten Muristrasse befindet und die neu angebrachte Beleuchtung die Situation vor Ort nicht von Grund auf verändert.

2. *Was haben die Beleuchtungsanlagen gekostet?*

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 18 000.00.

3. *Weshalb ist keine Baubewilligung beantragt worden?*

Für öffentliche Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Raum werden normalerweise keine Baugesuche gestellt.

Der Gemeinderat hofft, dass Ihnen diese Angaben dienlich sind. Sollten Sie in Bezug auf Antrag 1 an Ihrem Akteneinsichtsgesuch festhalten wollen, haben Sie sodann die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin